

Liechtensteinische

Wochenzeitung.

Vierter Jahrgang.

Baduz, Freitag

Nr. 6.

den 11. Februar 1876.

Die liechtensteinische Wochenzeitung erscheint jeden Freitag. Sie kostet für das Inland ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl. sammt Postversendung und Zustellung in's Haus. Mit Postversendung für Oesterreich ganzjährig 2 fl. 50 kr., halbjährig 1 fl. 25 kr.; für das übrige Ausland ganzjährig 2 fl., halbjährig 1 fl. 10 kr. ohne Postversendung. — Man abonniert für das In- und Ausland bei der Redaktion in Baduz oder bei den betreffenden Postämtern. — Einrückungsgebühr für die 2gespaltene Zeile 5 fr. — Briefe und Gelde werden franco erbeten an die Redaktion in Baduz.

Vaterländisches.

Baduz, 8. Febr. Nach einer Mittheilung der Feldf. Ztg hat das Nischamt in Feldkirch mit dem 1. Febr. endlich seine Thätigkeit begonnen und zwar im vortigen Hauptzollamtsgebäude. Das Nischamt ist wöchentlich an 2 Tagen, nämlich Dienstag und Samstag von 8—12 Uhr Vormittag und von 1—3 Uhr Nachmittag dem Parteien-Verkehr geöffnet. Vorläufig wird die Nischung von Längenmaßen, Gewichten, Hohlmaßen für trockene Gegenstände und Flüssigkeiten vorgenommen. Die zur Nischung bestimmten Gegenstände sind dem Amte mittelst einer Konsignation (Ueberschreibung) zu übergeben, in welcher außer dem Namen und Wohnort der Partei auch die Art und Größe des Nischgegenstandes angeführt sein muß.

Ausland.

Oesterreich. Die bekannte schon vielfach besprochene Note des Grafen Andrássy, welche im Namen von Deutschland, Oesterreich, und Rußland, Frankreich, England und Italien dieser Tage der türkischen Regierung überreicht worden ist, hat im Wesentlichen folgenden Inhalt.

Von Anbeginn der Unruhen in der Herzegowina, haben die europäischen Cabinete in ihrem Interesse an dem allgemeinen Frieden ihre Blicke auf Ereignisse richten müssen welche denselben zu gefährden drohten. Die drei Höfe von Oesterreich-Ungarn, Rußland und Deutschland haben sich nach einem Austausch ihrer diesbezüglichen Ansichten zu gemeinsamen Bemühungen behufs Friedensstiftung vereinigt. Dieser Zweck schien dem allgemeinen Wunsch zu sehr zu entsprechen als daß die andern Cabinete auf die Einladung sich durch ihre Vertreter in Konstantinopel demselben anzuschließen sich nicht beieilt hätten ihre Anstrengungen mit den unfrigen zu verbinden. Die Mächte haben sich ins Einvernehmen gesetzt um allen ihnen zu Gebote stehenden Einfluß zu dem Zweck aufzubieten den Kampf zu lokalisieren, sowie die Gefahren und das Elend desselben zu vermindern, indem sie Serbien und Montenegro verhinderten sich an der Bewegung zu betheiligen. Die Note erwähnt dann die Mission der Consuln, und fährt fort: Alle Cabinete haben sich darauf beschränkt der Regierung des Sultans den Rath zu geben sich nicht an bloße militärische Maßregeln zu halten, sondern darauf auszugehen das Uebel durch moralische Mittel zu bekämpfen, welche zukünftigen Ruhestörungen vorzubeugen bestimmt sind. Die Cabinete hatten, indem sie so handelten, die Absicht der hohen Pforte die moralische Unterstützung, deren sie bedurfte, zu leisten und außerdem die Zeit zur Beruhigung der Gemüther in den aufständischen Pro-

vinzen zu gewähren, weil sie sich der Hoffnung hingaben daß jede Gefahr einer weitem Verwicklung in dieser Weise beseitigt sei. Leider seien ihre Hoffnungen getäuscht worden.

Einerseits scheinen die von der Pforte veröffentlichten Reformen nicht die Beschwichtigung des Volkes in den aufständischen Provinzen in's Auge gefaßt zu haben und auch nicht zur Erreichung des wesentlichen Zweckes zu genügen. Andererseits sei es den türkischen Waffen nicht geglückt dem Aufstand ein Ziel zu setzen, daher sei der Augenblick gekommen einen gemeinsamen Weg zu beschreiten, um einer Störung des europäischen Friedens vorzubeugen. Es folgt sodann die Prüfung der Trate vom 2. October und des Ferman's vom 12. Dezember, sowie eine Schilderung der Mißstände in den aufständigen Provinzen; daran schließt sich die Aufzählung der zur Herstellung des Friedens nothwendigen Punkte. Als solche werden genannt: Die volle und unverfüzte Religionsfreiheit, die Abschaffung der Verpachtung der Steuern, ein Gesetz welches verbürgt daß der Ertrag der direkten Steuern von Bosnien und der Herzegowina zum Besten der Provinz selbst unter Aufsicht der im Geiste des Ferman's vom 12. Dezember eingesetzten Organe verwendet werde; ferner die Einsetzung eines besonderen Ausschusses, der in gleicher Anzahl aus Muselmanen und Christen besteht, um die Ausführung der von den Mächten vorgeschlagenen, sowie der in der Trate vom 2. October und im Ferman vom 12. Dezember verkündigten Reformen zu überwachen; endlich die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Landbevölkerung. Die ersten Punkte konnten und mußten unverzüglich durch die hohe Pforte eingeführt werden, der fünfte Punkt dagegen stufenweise und sobald irgend möglich, wenn unabhängig von jenen Bedingungen welche uns als die wesentlichsten erscheinen, Bosnien und die Herzegowina noch die folgenden Reformen erhalten die auch in dem jüngsten Ferman angedeutet sind, nämlich einen Provincialrath und Gerichtshöfe, frei gewählt durch die Einwohner, Unabsetzbarkeit der Richter, Laienjustiz, Gewährleistung der persönlichen Freiheit, Bürgschaft gegen Mißhandlungen, Umgestaltung der Polizei, deren Verfahren so viele Klagen hervorgerufen hat; ferner Aufhören der Mißbräuche zu welchen die Leistungen von Arbeiten zum öffentlichen Nutzen Anlaß geben; eine gerechte Herabsetzung der Gebühren für Befreiung vom Militärdienst; endlich gewisse dem Eigenthumsrechte zu gebende Bürgschaften. Wenn alle diese Reformen, in Betreff deren wir uns von der Pforte Mittheilung erbitten, um davon feierlich Act zu nehmen, Anwendung gefunden haben in denjenigen aufständischen Provinzen welche — nach dem Texte des Ferman's zu urtheilen — noch nicht sogleich mit denselben bedacht werden zu sollen scheinen, so würde man hoffen können den Frieden in